

# BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Ausschuss für Bankenbestimmungen  
und -überwachung

Übersetzung

Konsultationspapier

Dezember 1987

## Vorschläge zu einer internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen

### Einleitung

1. Der Basler Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung<sup>1</sup> befasst sich seit mehreren Jahren mit der Stärkung der Kapitalbasis der internationalen Banken, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Festigung der Stabilität des internationalen Bankensystems zu leisten. Gleichzeitig wurde es zunehmend als ein erstrebenswertes Ziel angesehen, eine gewisse Konvergenz der Eigenkapitalanforderungen der nationalen bankaufsichtlichen Regelungen zu erreichen, um eine bedeutende Ursache ungleicher Wettbewerbsbedingungen für international operierende Banken zu beseitigen. Deshalb wurde der Ausschuss von den Notenbankgouverneuren der Zehnergruppe beauftragt, sich um einen gemeinsamen Ansatz seiner Mitglieder bei der Messung der Eigenkapitalausstattung der Banken und der Festlegung von Mindestanforderungen für Banken mit erheblichem grenzüberschreitenden Geschäft zu bemühen. Dieses Papier enthält die Schlussfolgerungen der Beratungen des Ausschusses (die im jeweiligen Zusammenhang auch bedeutende Minderheitsvoten widerspiegeln) in Form eines Vorschlags für ein gemeinsames Konzept der Eigenkapitalmessung und für

---

1 Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden der Zehnergruppenländer (Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz, USA) und Luxemburgs zusammen.

einheitliche Eigenkapitalmindeststandards, die von international tätigen Banken erreicht und beibehalten werden sollen.<sup>2</sup>

2. Die Vorschläge des Ausschusses, die in diesem Papier dargelegt sind, wurden den Notenbankgouverneuren unterbreitet und von diesen als Grundlage für umfassende Konsultationen mit den Geschäftsbanken und anderen interessierten Stellen angenommen und gutgeheissen. Die zuständigen nationalen Behörden werden zu diesem Zweck Konsultationen mit den nationalen Bankenverbänden in den Ländern der Zehnergruppe in Gang setzen. Diese Beratungen sollen in sechs Monaten abgeschlossen sein; der Ausschuss wird sich dann mit den Beratungen in den einzelnen Ländern befassen und den Notenbankgouverneuren über das Ergebnis berichten. Der Ausschuss leitet das Papier mit der Bitte um Stellungnahme auch Aufsichtsbehörden in Ländern ausserhalb der Zehnergruppe zu, um auf einen weltweiten Standard für internationale Banken hinzuwirken.

3. Parallel hierzu sind auch Beratungen zwischen den Ländern der Europäischen Gemeinschaft im Gange, mit dem Ziel, sich über ein gemeinsames Konzept der Definition der Eigenmittel und einen Solvenzkoefizienten für Kreditinstitute in der Gemeinschaft zu einigen. Sieben Mitglieder des Ausschusses sind auch Mitglied der Europäischen Gemeinschaft. Es ist deshalb höchst wünschenswert, dass die in Brüssel und Basel erarbeiteten Vorschläge so weit wie möglich miteinander vereinbar sind. Zu diesem Zweck bestanden zwischen dem Ausschuss in Basel und den für diese Arbeit in der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel Verantwortlichen enge Kontakte. Die Vorschläge der Europäischen Gemeinschaft sollen für alle Kreditinstitute gelten, während das Konzept des Ausschusses speziell auf die international tätigen Banken abstellt. Gleichwohl hofft der Ausschuss, dass die in Basel und Brüssel erarbeiteten Vorschläge sich in ihren wichtigsten Aspekten gleichen oder zumindest miteinander vereinbar sind.

4. Bei der Entwicklung des in diesem Bericht dargelegten Konzepts versuchte der Ausschuss, eine Reihe von Empfehlungen zu erarbeiten, die sowohl konzeptmässig solide sind, als auch gleichzeitig den Besonderheiten

---

2 Die Mehrheit der dem Ausschuss angehörenden Länder akzeptiert die Vorschläge als Ganzes. Bezüglich einiger Merkmale des Konzepts sind jedoch ein oder zwei Länder abweichender Auffassung, was jeweils im Text erwähnt wird.

der geltenden Bankenaufsichtssysteme und Rechnungslegungsbestimmungen in jedem einzelnen Land gebührend Rechnung tragen. Er ist der Ansicht, dass dieses Ziel erreicht worden ist. Das Konzept sieht eine Übergangszeit vor, damit die derzeitigen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern auf pragmatische Weise und so angegangen werden können, dass Zeit für die Anpassung vorhanden ist. Die Länder können einzelne Aspekte ihrer nationalen Systeme während einer Übergangszeit von fünf Jahren beibehalten, an deren Ende dann ein gemeinsames Konzept zur Anwendung kommt.

5. Vereinzelt (insbesondere bei der Risikogewichtung) wurde das Konzept so gestaltet, dass einige Abweichungen bei der Umsetzung in den jeweiligen Ländern während und zum Teil auch nach Ablauf der Übergangszeit möglich sind. Die Auswirkungen solcher Diskrepanzen auf die Gesamtkoeffizienten werden aber wahrscheinlich nur gering sein und dürften auch keine Gefährdung der angestrebten Ziele bedeuten.

6. Zu betonen ist, dass das vorgeschlagene Konzept Mindeststandards für international tätige Banken setzen will. Es bleibt den nationalen Instanzen natürlich unbenommen, höhere Standards zu beschliessen.

7. Hervorzuheben ist, dass das Eigenkapital zwar ein wichtiger, aber nur einer von vielen Faktoren ist, die bei der Beurteilung der Stärke einer Bank zu berücksichtigen sind. Das in diesem Dokument dargelegte Messverfahren dient hauptsächlich zur Beurteilung des Eigenkapitals in Relation zum Kreditrisiko (das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei), aber auch andere Risiken, namentlich das Zinsänderungsrisiko und das Anlagerisiko bei Wertpapieren, müssen von der Bankenaufsicht bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Rechnung gestellt werden. Der Ausschuss prüft mögliche Lösungsansätze für diese Risiken. Betrachtet man im übrigen die Eigenkapitalquoten isoliert, so kann dies zu falschen Schlussfolgerungen hinsichtlich der relativen Stärke der betreffenden Bank führen. Viel hängt auch von der Qualität der Aktiva der Bank ab und, was sehr wichtig ist, der Höhe der ausserhalb des Eigenkapitals für zweifelhafte Forderungen gebildeten Wertberichtigungen. In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen Eigenkapital und Wertberichtigungen wird der Ausschuss weiterhin die Wertberichtigungspraktiken der Banken in den Mitgliedsländern beobachten und um eine Konvergenz der Praktiken in diesem wie auch in anderen bankaufsichtlichen Bereichen bemüht sein. Der Ausschuss wird deshalb bei der Würdigung des Fortschritts, den die Banken in den Mitgliedsländern in bezug auf die Einhaltung der

vorgeschlagenen Eigenkapitalanforderungen erzielt haben, sorgfältig auf eventuelle Unterschiede in den einzelnen Ländern zwischen den bei der Festsetzung der Höhe der Wertberichtigungen bestehenden Praktiken und Verfahren der Banken und der Art und Weise, wie derartige Wertberichtigungen gebildet werden, achten müssen.

8. Das Ziel dieser Vorschläge ist es, Konvergenz bei den bankaufsichtlichen Regelungen und den Eigenkapitalanforderungen zu erreichen, doch der Ausschuss ist sich bewusst, dass die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede in der steuerlichen Behandlung und Bilanzierung bestimmter Arten von aus einbehaltenen Gewinnen gebildeten Verlustrückstellungen und Kapitalreserven bis zu einem gewissen Ausmass die Vergleichbarkeit der realen oder erkennbaren Eigenkapitalposition internationaler Banken beeinträchtigen könnten. Eine Angleichung der Steuersysteme, so wünschenswert sie wäre, liegt ausserhalb des Verantwortungsbereichs des Ausschusses, weshalb steuerliche Aspekte bei diesen Vorschlägen unberücksichtigt bleiben. Der Ausschuss würde jedoch gern diesen Aspekt weiter verfolgen, soweit er die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalausstattung der Bankensysteme der einzelnen Länder berührt.

9. Dieses Papier ist in vier Abschnitte gegliedert. Die beiden ersten beschreiben das Konzept: Abschnitt I die Komponenten des Eigenkapitals und Abschnitt II das Risikogewichtungssystem. Abschnitt III behandelt die Ziel- oder Standardkapitalausstattung, und Abschnitt IV befasst sich mit Übergangs- und Durchführungsregelungen.

## I. DIE KOMPONENTEN DES EIGENKAPITALS

### a) Eng definiertes Eigenkapital (eigentliches Eigenkapital)

10. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass das Schlüsselement der Eigenmittel, auf das bei jedem Konzept das Schwergewicht gelegt werden sollte, das Aktienkapital<sup>3</sup> und die offen ausgewiesenen Reserven sind. Dieses Schlüsselement der Eigenmittel ist das einzige gemeinsame Element der Bankensysteme aller Länder; es ist in der Bilanz vollständig ausgewiesen

---

3 Begebene und voll eingezahlte Stammaktien (d.h. ohne Vorzugsaktien).

und bildet die Grundlage, auf der die meisten Markturteile über die Angemessenheit des Eigenkapitals beruhen; schliesslich ist es ein entscheidender Faktor für die Gewinnmarge und Wettbewerbsfähigkeit einer Bank. Mit dieser Hervorhebung des Aktienkapitals und der offen ausgewiesenen Reserven bringt der Ausschuss zum Ausdruck, welche Bedeutung er der schrittweisen Verbesserung der Qualität als auch der Höhe der Kapitalbasis grosser Banken beimisst.

11. Unbeschadet dieser Sonderstellung der genannten Kapitalelemente sind die dem Ausschuss angehörenden Länder der Auffassung, dass es eine Reihe weiterer wichtiger und legitimer Komponenten der Eigenkapitalbasis einer Bank gibt, die (unter bestimmten, unter Buchstabe b genannten Voraussetzungen) von jedem internationalen Bewertungssystem erfasst werden könnte. Ein Mitgliedsland ist jedoch der Auffassung, dass - im Rahmen der Arbeit des Ausschusses an einer Verbesserung der Qualität des Eigenkapitals der Banken - eine internationale Definition des haftenden Eigenkapitals auf die Elemente des "Kernkapitals" begrenzt werden sollte.

12. Eingedenk dieses Vorbehalts eines Mitgliedslandes gelangte der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Eigenmittel für bankaufsichtliche Zwecke in zwei Klassen eingeteilt werden sollten, wobei mindestens 50 % der Eigenkapitalbasis einer Bank aus Eigenmitteln im engen Sinn bestehen müssen, die sich aus dem Aktienkapital und den ausgewiesenen Reserven aus versteuerten, einbehaltenen Gewinnen zusammensetzen (Klasse 1). Die anderen Kapitalelemente (ergänzendes Kapital) werden in Klasse 2 bis zur gleichen Höhe wie das eigentliche Eigenkapital zugelassen. Diese ergänzenden Kapitalarten und die besonderen Bedingungen für ihre Aufnahme in die Eigenkapitalbasis werden im folgenden - und ausführlicher in Anlage 1 - dargelegt. Jede dieser Kapitalarten kann von den nationalen Behörden nach deren freiem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bankenaufsicht in die Eigenkapitalbasis aufgenommen oder nicht aufgenommen werden.

b) Ergänzende Eigenmittel

i) Stille Reserven

13. Nicht ausgewiesene oder stille Reserven können auf unterschiedliche Weise gebildet werden, je nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und Rechnungslegungspraktiken der Mitgliedstaaten. Unter diesem

Titel werden nur Reserven erfasst, die zwar nicht ausgewiesen sind, aber durch die Gewinn- und Verlustrechnung gegangen und von der Bankenaufsicht anerkannt sind. Obwohl sie qualitativ den ausgewiesenen einbehaltenen Gewinnen gleichwertig sein mögen, spricht ihre fehlende Transparenz im Rahmen eines international vereinbarten Mindeststandards gegen eine Aufnahme in die Eigenkapitalbasis im engen Sinn.

ii) Bewertungsreserven

14. Einige Länder erlauben in ihren bankgesetzlichen oder Bilanzierungsregelungen die Neubewertung gewisser Aktiva, die dann zum aktuellen Wert oder einem Wert, der diesem näher kommt als den ursprünglichen Anschaffungskosten, eingesetzt werden, und die Anrechnung der dabei entstehenden Höherbewertung auf die Eigenkapitalbasis. Die Neubewertung kann auf zweierlei Art erfolgen:

- a) durch eine förmliche Neubewertung der Sachanlagen in der Bilanz (meist die eigenen Gebäude der Banken); oder
- b) durch eine fiktive Zurechnung zum Kapital von versteckten Werten, die sich daraus ergeben, dass Wertpapiere in der Bilanz zu ursprünglichen Anschaffungskosten bewertet werden.

Solche Reserven können zu den ergänzenden Eigenmitteln gerechnet werden, sofern die Aktiva nach Meinung der Aufsichtsbehörde vorsichtig bewertet sind, wobei die Möglichkeit von Preisschwankungen und eines Zwangsverkaufs berücksichtigt ist.

15. Die Alternative b) ist in erster Linie für die Banken bedeutsam, deren Bilanzen üblicherweise sehr beträchtliche Bestände an zu ursprünglichen Anschaffungskosten bewerteten Dividendenpapieren enthalten, die aber zu Marktpreisen veräußert werden können - was manchmal auch geschieht -, um Verluste zu kompensieren. Diese "latenten" Bewertungsreserven können nach Meinung des Ausschusses zu den ergänzenden Elementen des Eigenkapitals gezählt werden, da sie Verluste im laufenden Geschäft auffangen können. Der Ausschuss war sich deshalb einig, dass latente Bewertungsreserven dem ergänzenden Eigenkapital zuzurechnen sein sollen, allerdings mit einem beträchtlichen Abschlag, um den Bedenken hinsichtlich der Marktvolatilität und der Steuerbelastung, die bei der Realisierung solcher Gewinne entstehen würden, Rechnung zu tragen. Aufgrund dieser Erwägungen wird ein Abschlag von 55 %

auf die Differenz zwischen dem ausgewiesenen historischen Anschaffungspreis und dem Marktwert als angemessen erachtet.

iii) Allgemeine Rückstellungen/allgemeine Reserven für Forderungsausfälle

16. Allgemeine Rückstellungen oder Reserven für uneinbringliche Forderungen werden für den Fall künftiger Verluste geschaffen. Sofern sie nicht bestimmten Aktiva oder begrenzten Kategorien von Aktiva zugeschrieben sind und sich in ihnen nicht Wertberichtigungen auf einzelne Aktiva niederschlagen, erfüllen diese Reserven die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Eigenkapital, und man war sich einig, dass sie der Klasse 2 zugerechnet werden sollten. Werden Rückstellungen jedoch für bekannte Verluste oder eine nachweisbare Wertminderung bestimmter Aktiva gebildet, so sind sie nicht ohne weiteres zur Abdeckung unbestimmter Verluste verfügbar, die später an anderer Stelle des Portefeuilles auftreten können, und sie besitzen kein wesentliches Merkmal des Eigenkapitals. Solch besondere, zweckgebundene Rückstellungen sollten daher nicht in die Eigenkapitalbasis aufgenommen werden.

17. Der Ausschuss räumt allerdings ein, dass es in der Praxis nicht immer möglich ist, klar zwischen allgemeinen Rückstellungen (oder allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle), die tatsächlich frei verfügbar sind, und jenen Rückstellungen zu unterscheiden, die in Wirklichkeit für bereits als zweifelhaft erkannte Forderungen bestimmt sind. Hierin spiegelt sich teilweise die gegenwärtige Vielfalt der Bilanzierungsgrundsätze, bankaufsichtlichen Regelungen und vor allem steuerlichen Behandlung in Bezug auf Rückstellungen und die nationale Definition des Eigenkapitals wider. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass es zunächst einige Ungereimtheiten bei den allgemeinen Rückstellungen bzw. allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle geben wird, welche die Mitgliedsländer jeweils im Rahmen des Konzepts zu den Eigenmitteln rechnen.

18. Angesichts dieser Unklarheiten beabsichtigt der Ausschuss, während der vorgeschlagenen Übergangszeit (s. unter Ziffern 45-50) zu klären, wie die einzelnen Mitgliedsländer die Elemente, die konzeptmässig als Eigenkapital gelten sollen, von jenen unterscheiden, die hierfür nicht in Frage kommen. Der Ausschuss wird bestrebt sein, noch vor Ende 1990 konkrete Vorschläge auszuarbeiten, die in allen Mitgliedsländern umgesetzt werden sollen,

um zu gewährleisten, dass die Definitionen der allgemeinen Rückstellungen und allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle bis zu dem Zeitpunkt miteinander in Einklang gebracht werden, von dem ab die als Zwischen- und Endziel gesetzten Mindeststandards einzuhalten sind.

19. Als weitere Sicherung für den Fall, dass keine Einigung über eine klare Definition nicht zweckgebundener Rückstellungen, die als Bestandteil des ergänzenden Eigenkapitals in Frage kommen, erzielt wird, würde in den Fällen, in denen allgemeine Rückstellungen und Reserven für Forderungsausfälle Beträge enthalten können, die Wertberichtigungen auf Aktiva oder latente, aber nicht identifizierbare Verluste in der Bilanz widerspiegeln, der Betrag der Reserven oder Rückstellungen, die als Eigenmittel gelten können, kontinuierlich herabgesetzt, so dass nach Ablauf der Übergangsperiode solche Elemente nur noch höchstens 1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0 Prozentpunkte der Risikoaktiva innerhalb der sekundären Bestandteile ausmachen.

#### iv) Hybride Finanzierungsinstrumente

20. In diese Kategorie fällt eine Anzahl Finanzierungsinstrumente, die sowohl Merkmale von Eigenkapital als auch Merkmale von Fremdkapital aufweisen. Jedes dieser Instrumente hat besondere Eigenschaften, die seine Kapitalqualität beeinflussen können. Man kam überein, dass diese Instrumente, soweit sie grosse Ähnlichkeit mit Eigenkapital haben, insbesondere wenn sie Verluste im laufenden Geschäft, ohne dass das Institut liquidiert werden muss, auffangen können, zum ergänzenden Eigenkapital gerechnet werden können. Neben Vorzugsaktien mit einer fixen finanziellen Belastung können beispielsweise die folgenden Instrumente die Voraussetzung für eine Zuordnung zum Eigenkapital erfüllen: "long-term preferred shares" in Kanada, "titres participatifs" und "titres subordonnés à durée indéterminée" in Frankreich, Genussscheine in Deutschland, Schuldinstrumente mit unbefristeter Laufzeit in Grossbritannien und Schuldtitel mit Wandlungspflicht in den Vereinigten Staaten. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung solcher Instrumente als Eigenkapital sind in Anlage 1 aufgezählt.

#### v) Nachrangige Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit

21. Der Ausschuss ist sich einig, dass nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung als Eigenkapitalbestandteil erhebliche Mängel



aufweisen, da sie eine feste Fälligkeit haben und nur bei Liquidierung des Instituts Verluste absorbieren können. Diese Mängel rechtfertigen eine zusätzliche Begrenzung des Betrags solchen Schuldenkapitals, der in die Eigenkapitalbasis einbezogen werden kann. Man kam daher zum Schluss, dass nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung zur ergänzenden Komponente der Eigenmittel gezählt werden können, aber nur bis zu einem Höchstbetrag von 50 % des eng definierten Eigenkapitals.

c) Abzüge vom Eigenkapital

22. Man kam zum Schluss, dass zur Berechnung der risikogewogenen Eigenkapitalquote die folgenden Abzüge von der Eigenkapitalbasis gemacht werden sollten:

- i) Goodwill, und zwar von den Kapitalelementen der Klasse 1;
- ii) Beteiligungen an Bank- und Finanzgeschäfte betreibenden Tochtergesellschaften, die in nationalen Bilanzierungssystemen nicht konsolidiert werden. Die übliche Praxis wird sein, die Tochtergesellschaften zum Zweck der Beurteilung der Eigenkapitalausstattung von Bankkonzernen zu konsolidieren. Wo dies nicht getan wird, ist ein Abzug erforderlich, damit nicht die gleichen Eigenkapitalressourcen in verschiedenen Teilen des Konzerns mehrmals verwendet werden. Der Abzug solcher Beteiligungen würde bei der gesamten Eigenkapitalbasis erfolgen. Die Anteile an Tochtergesellschaften, deren Eigenkapital von dem der Mutter abgezogen wurde, würden im Zusammenhang mit der Berechnung des Koeffizienten nicht den Gesamtaktiva zugeschlagen werden.

23. Der Ausschuss erwog sorgfältig die Möglichkeit, Abzüge für die Beteiligung der Banken am Eigenkapital anderer Banken oder Einlagen entgegennehmender Institute, ob in Form von Aktien oder anderen Finanzierungsinstrumenten, zu verlangen. Mehrere Aufsichtsbehörden in der Zehnergruppe verlangen derzeit einen solchen Abzug, um das Bankensystem als Ganzes davon abzuschrecken, gegenseitige Kapitalbeteiligungen vorzunehmen, anstatt Eigenkapital bei aussenstehenden Anlegern aufzunehmen. Dem Ausschuss ist völlig klar, dass eine solche gegenseitige Verflechtung ("double leveraging") Gefahren für das Bankensystem als Ganzes birgt, da es dann anfälliger gegen eine rasche Übertragung von Problemen von einem Institut auf ein anderes

ist; einige Ausschussmitglieder meinen, dass diese Gefahren grundsätzlich einen vollen Abzug derartiger Beteiligungen rechtfertigen.

24. Trotz dieser Besorgnisse ist der Ausschuss insgesamt derzeit nicht für einen generellen Abzug sämtlicher Beteiligungen am Kapital anderer Banken, und zwar deswegen, weil sonst einige bedeutende und erwünschte strukturelle Änderungen nationaler Bankensysteme gehemmt werden könnten.

25. Dennoch kam der Ausschuss überein, dass

- a) es im freien Ermessen der einzelnen Aufsichtsbehörden liegen sollte, einen Abzug zu verlangen, und zwar entweder für sämtliche Beteiligungen am Kapital anderer Banken oder für solche, die, gemessen am eigenen Kapital der beteiligten Bank oder am Kapital der Anteilsbank, erhebliche Grössenordnungen übersteigen, oder nach Prüfung des Einzelfalls;
- b) in Ländern, in denen kein Abzug vorgenommen wird, die Beteiligungen der Banken am Kapital anderer Banken zu 100 % zu gewichten sind;
- c) die Mitgliedstaaten mit Blick auf die Umsetzung dieser Massnahmen meinen, dass das gegenseitige Halten von Bankenanteilskapital zum Zweck des künstlichen Aufblähens der Eigenmittelposition der betreffenden Banken nicht gestattet werden sollte;
- d) der Ausschuss das Problem der gegenseitigen Verflechtung im internationalen Bankensystem genaustens untersuchen wird und die Möglichkeit nicht ausschliesst, zu einem späteren Zeitpunkt Beschränkungen einzuführen. Zu diesem Zweck schlägt er vor, sicherzustellen, dass den Aufsichtsbehörden geeignete Statistiken verfügbar gemacht werden, so dass diese und der Ausschuss die Entwicklung der Bestände der Banken an Anteilskapital und Schuldtiteln anderer Banken, die gemäss der derzeitigen Vereinbarung als Eigenmittel gelten, verfolgen können.

## II. DIE RISIKOGEWICHTUNG

26. Der Ausschuss ist der Meinung, dass eine gewogene Risikoquote, bei der die Eigenmittel zu verschiedenen Kategorien von nach breit definierten Kategorien relativen Risikos gewichteten Aktiva und ausserbilanzlichen Engagements in Beziehung gesetzt werden, die beste Methode zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung der Banken ist. Damit soll nicht

gesagt werden, dass andere Methoden der Kapitalmessung nicht ebenfalls nützlich sind, aber der Ausschuss sieht sie als dem Risikogewichtungsverfahren untergeordnet an. Nach Ansicht des Ausschusses hat ein Risikokoeffizient die folgenden Vorteile gegenüber dem einfacheren Verfahren der Inbeziehungsetzung der gesamten Verbindlichkeiten bzw. Forderungen zum Eigenkapital ("gearing ratio approach"):

- i) er bietet eine ausgewogenere Basis für internationale Vergleiche zwischen Bankensystemen mit mitunter unterschiedlichen Strukturen;
- ii) er erleichtert die Einbeziehung von nicht bilanzwirksamen Risiken in die Messung;
- iii) er hält die Banken nicht davon ab, liquide oder andere Aktiva mit niedrigem Risiko zu halten.

27. Das Gewichtungsschema wurde so einfach als möglich gehalten; es werden nur fünf Gewichte verwendet: 0, 10, 20, 50 und 100 %. Unvermeidlich kommt es bei der Entscheidung, welche Gewichtung verschiedenen Arten von Aktiva gegeben werden soll, zu einigen groben Beurteilungen, und die Gewichtungen sollten nicht als Ersatz für die finanzgeschäftliche Beurteilung zum Zweck der Festsetzung des Marktpreises der verschiedenen Instrumente angesehen werden.

28. Das Schema der Gewichtungen wird in Anlage 2 ausführlich dargelegt. Die Gliederung weist fünf Aspekte auf, auf die besonders hingewiesen wird.

i) Die im Gewichtungsschema erfassten Risikokategorien

29. Vielfältig sind die Risiken, gegen die die Geschäftsleitungen der Banken Vorsorge treffen müssen. Das wichtigste Risiko ist bei den meisten Banken das Kreditrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers; aber es gibt noch zahlreiche andere Risikoarten: Anlagerisiko, Zinsänderungsrisiko, Wechselkursrisiko, Klumpenrisiko etc. Dieses Schema befasst sich vornehmlich mit dem Kreditrisiko und mit einem zusätzlichen Aspekt des Kreditrisikos: dem Transferrisiko; es steht ausserdem den einzelnen Aufsichtsbehörden frei, einige andere Risikoarten einzubauen. Einige Länder werden beispielsweise eine Gewichtung der offenen Fremdwährungspositionen oder bestimmter Anlagerisiken beizubehalten wünschen. Für diese anderen Risikoarten wurde im jetzigen Stadium nicht versucht, eine einheitliche Behandlung im Rahmen des Konzepts zu finden.

30. Der Ausschuss erwog, ob es wünschenswert sei, zusätzliche Gewichtungen vorzunehmen, die das Anlagerisiko der Bestände festverzinslicher inländischer Staatspapiere ausdrücken - eine Erscheinungsform des Zinsänderungsrisikos, die natürlich im gesamten Spektrum der Tätigkeit einer Bank, inner- und ausserhalb der Bilanz, vorhanden ist. Man kam vorläufig zum Schluss, dass es den einzelnen Aufsichtsbehörden freistehen soll, für Forderungen an den eigenen Staat entweder ein Null- oder ein geringes Gewicht (z.B. 10 % für sämtliche Wertpapiere oder 10 % für solche mit Laufzeit unter einem Jahr und 20 % für solche mit Fälligkeit in einem Jahr oder darüber) anzuwenden. Alle Mitglieder stimmten jedoch überein, dass das Zinsänderungsrisiko generell weiter untersucht werden muss und dass, falls zu gegebener Zeit dank weiterer Arbeiten eine befriedigende Methode zur Messung dieses Risikoaspekts für das Gesamtgeschäft entwickelt wird, ein geeignetes Kontrollverfahren neben diesem Gewichtungsschema für Kreditrisiken in Betracht gezogen werden sollte. Die Arbeit zur Erforschung diesbezüglicher Möglichkeiten ist schon im Gange.

ii) Das Transferrisiko

31. Nach sorgfältiger Prüfung verschiedener Lösungsansätze gelangte der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass es kein völlig befriedigendes Verfahren zur Einbeziehung des Transferrisikos in das Gewichtungsschema gebe. Die beiden grundsätzlichen Alternativen waren:

- a) eine einfache Unterscheidung zwischen einerseits Forderungen an den inländischen öffentlichen Sektor (Zentralregierung und Institutionen des öffentlichen Sektors) und andererseits grenzüberschreitenden Forderungen an den öffentlichen Sektor des Auslands. Prinzipiell kann eine ähnliche Entscheidung auch zwischen Forderungen an inländische Banken und Forderungen an ausländische Banken getroffen werden. Derartige inländische Forderungen erhielten wegen des fehlenden Transferrisikos eine niedrige Gewichtung und die Auslandsforderungen eine hohe Gewichtung, denn letztere sind je nach Lokalität der Forderungen sämtlich mehr oder weniger mit einem Transferrisiko behaftet;
- b) ein Ansatz, bei dem bestimmte Länder mit hoher Kreditwürdigkeit zu einer Gruppe zusammengefasst werden und die grenzüberschreitenden Forderungen an den öffentlichen Sektor (und die Banken) dieser

Länder eine niedrige Gewichtung erhalten. Derartigen Forderungen an Länder ausserhalb dieser Präferenzzone würde eine hohe Gewichtung zugemessen.

32. Der Ansatz unter b) hat aus der Sicht der Bankenaufsicht vom Konzept her einige Vorteile für die Messung des relativen Transferrisikos, da die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Zahlungsproblemen je nachdem, um welches Land es sich handelt, unterschiedlich gross ist. Dem steht indes die Schwierigkeit gegenüber, eine faire und unanfechtbare Auswahl der Länder zu treffen, die in die Präferenzgruppe aufgenommen werden sollen. Der Ausschuss erwog die Möglichkeit, einen objektiven Gradmesser der Kreditwürdigkeit zu entwickeln, gelangte aber zu der Auffassung, dass sich im gegenwärtigen Stadium und bis zum Abschluss weiterer Studien kein praktikables Konzept zur Entwicklung eines allgemein anwendbaren internationalen Standards anbietet und ausserdem wohl erhebliche administrative Probleme zu überwinden wären. Man kam deshalb zu dem Schluss, dass, wenn eine Lösung in Anlehnung an das unter b) dargelegte Verfahren angestrebt wird, sie am besten so auszusehen hätte, dass entweder die im Ausschuss vertretenen Länder sich gemeinsam für das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestehenden Gruppe von Industrieländern entscheiden oder es den einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden freisteht, eine eigene Ländergruppe zusammenzustellen, die nach ihrer Auffassung eine Vorzugsbehandlung verdient.

33. Die Argumente für und gegen den unter Ziffer a) dargelegten Ansatz - die einfache Unterscheidung zwischen In- und Ausland - sind im wesentlichen das Gegenteil der Argumente für und gegen das andere Verfahren. Dieses Konzept wäre leicht zu verwirklichen und erfordert kein Länderauswahlverfahren, befriedigt aber weniger als Methode zur Erfassung des relativen Länderrisikos. Es gibt indes weitere Überlegungen, die für diesen Ansatz sprechen. Erstens wird dieses Verfahren bereits in mehreren nationalen Systemen angewandt (wobei freilich zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ein Konzept ähnlich dem unter b) erläuterten anwenden und bestimmte Kategorien von Forderungen an Institutionen anderer Länder der Europäischen Gemeinschaft so behandeln wie entsprechende inländische Forderungen). Zweitens würde den derzeit bestehenden Zahlungsproblemen, wenn auch nicht den zukünftig auftretenden, durch Wertberichtigungen der Banken Rechnung getragen, was bis zu einem gewissen Grad eine differenzierende Behandlung der Länder im Risikogewichtungsschema weniger dringlich macht. Drittens würde das System, indem es eine niedrige Gewichtung auf Forderungen an die

inländische Zentralregierung und den öffentlichen Sektor beschränkte, in der Praxis den grossen Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva der meisten Bankensysteme angemessen erfassen und widerspiegeln.

34. Der Ausschuss hat diese Argumente gegeneinander abgewogen, wobei die meisten dem Ausschuss angehörenden Länder zu der Auffassung gelangt sind, dass sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Alternative a)<sup>4</sup> den Vorzug geben und deshalb Forderungen an die inländische Zentralregierung mit einem Nullgewicht (oder für den Fall, dass sich die nationale Aufsichtsbehörde für die Berücksichtigung des Zinsänderungsrisikos entscheidet, einem niedrigen Gewicht) und Forderungen an sonstige Institutionen des inländischen öffentlichen Sektors<sup>5</sup> mit einem niedrigen Gewicht versehen würden [s. unten iii)]. Sämtliche Forderungen an den öffentlichen Sektor des Auslandes würden eine Standardgewichtung von 100 % erhalten, allerdings mit zwei Ausnahmen. Erstens ist es angezeigt, Erleichterungen für bei ausländischen Niederlassungen<sup>6</sup> verbuchten Forderungen in lokaler Währung, die durch Verbindlichkeiten in lokaler Währung refinanziert sind, vorzusehen. Solche Forderungen an die Zentralregierung (aber nicht die an die übrigen Stellen des öffentlichen Sektors) würden in diesen Fällen eine Gewichtung von 20 % erhalten. Zweitens ist der Ausschuss der Meinung, dass auch in den Fällen, in denen das Bankensystem eines Landes eng mit dem eines Nachbarlandes verflochten ist und die Banken üblicherweise zur Steuerung ihrer Liquidität in Wertpapiere der Zentralregierung des Nachbarlandes investieren, wobei Verbindlichkeiten in derselben Währung zur Refinanzierung dienen, eine niedrigere Gewichtung derartiger grenzüberschreitender Forderungen an

---

4 Zwei Mitgliedsländer zögen Verfahren b) vor, d.h. die Entscheidung zugunsten einer bestimmten Gruppe von Industrieländern.

5 Jene Länder der Europäischen Gemeinschaft, deren Bewertungssystem bestimmte Kategorien von Forderungen an Institutionen anderer EG-Staaten so behandelt wie entsprechende inländische Forderungen, behielten dieses Verfahren bei.

6 Filialen und (im Falle konsolidierter Rechnungslegung) Tochterinstitute, die ausserhalb des Territoriums der Mutterbank gelegen sind. Jene ausländischen Tochterinstitute, die in anderen Zehnergruppenländern ansässig sind, würden in bezug auf die an sie gestellten Eigenkapitalanforderungen wie die übrigen inländischen Banken behandelt. Die Anwendung des Konzepts auf ausländische Filialen und Tochterinstitute ist mit einigen praktischen Schwierigkeiten verbunden, so dass Stellungnahmen zu diesem Aspekt des Konzepts besonders willkommen sind.

ausländische Zentralregierungen gerechtfertigt sein könnte. Eine solche Regelung bei Vorliegen solch besonderer, aussergewöhnlicher Umstände läge im Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörde.

35. Was die Behandlung der Interbankforderungen angeht, so wird vorgeschlagen, dass zur Wahrung der Effizienz und Liquidität des internationalen Interbankmarkts kein Unterschied zwischen Forderungen an inländische Banken und Forderungen an Auslandsbanken gemacht wird. Der Ausschuss unterscheidet allerdings zwischen einerseits kurzfristigen Anlagen bei anderen Banken, die anerkanntermassen der Liquiditätssteuerung am Interbankmarkt dienen und als risikoarm gelten, und andererseits längerfristigen grenzüberschreitenden Anlagen bei Auslandsbanken, die oft mit Sondertransaktionen verbunden sind und mit einem grösseren Transfer- und/oder Kreditrisiko behaftet sind. Deshalb wird für Forderungen an Banken, inländische wie ausländische, mit einer ursprünglichen Laufzeit von unter einem Jahr eine Gewichtung von 20 % vorgeschlagen; längerfristige Forderungen an inländische Banken erhielten eine Gewichtung von 20 % und längerfristige grenzüberschreitende Forderungen an ausländische Banken eine solche von 100 %.<sup>7</sup>

36. Bei der Abwägung der jeweiligen Vorteile der einzelnen Lösungsansätze für das Transferrisiko, wie sie vorab beschrieben wurden, ist noch ein weiterer Faktor zu berücksichtigen: Die parallelen Erörterungen in der Europäischen Gemeinschaft dürften in den nächsten ein bis zwei Jahren dazu führen, dass die Mitgliedstaaten (von denen sieben im Ausschuss vertreten sind) als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts den Grundsatz akzeptiert haben werden, dass sämtliche Forderungen an Banken, Zentralregierungen und den öffentlichen Sektor in Ländern der Europäischen Gemeinschaft genauso behandelt werden sollen wie Forderungen an inländische Institutionen. Dies bedeutet, dass es, wenn das vorgeschlagene, diesen Grundsatz beinhaltende System von Solvabilitätskoeffizienten in der Europäischen Gemeinschaft erst einmal in Kraft ist, eine gewisse Asymmetrie in der Behandlung inländischer und ausländischer Forderungen durch die Zehnergruppenländer, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind, einerseits und die Länder der Gemeinschaft andererseits gegeben sein wird. Diese Asymmetrie mag nicht von grosser

---

7 Ein Ausschussmitglied tritt für eine Gewichtung von 100 % für sämtliche Forderungen an ausländische Banken ein, ungeachtet der Laufzeit.

praktischer Bedeutung sein, weil die grenzüberschreitenden Ausleihungen an die Zentralregierung und die öffentlichen Sektoren in der Gemeinschaft sowie die langfristigen Forderungen an in der EG ansässige Banken, verglichen mit dem Gesamtvolumen der Bankgeschäfte, eine zu vernachlässigende Größenordnung ausmachen und uneinheitliche Gewichtungen keine messbaren Auswirkungen auf die Gesamteigenkapitalquote der Banken haben werden. Die Nicht-EG-Mitglieder des Ausschusses halten jedoch dieses Merkmal des Konzepts für unattraktiv und meinen, dass daraus für sie Wettbewerbsnachteile erwachsen könnten. Trotz dieser Bedenken ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass für die Anfangsphase die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland für die grenzüberschreitenden Engagements annehmbar ist. Irgendwann wird jedoch, wenn die vorgeschlagenen einheitlichen Solvabilitätskoeffizienten für die EG-Mitglieder der Zehnergruppe rechtlich verbindlich werden, dieser Ansatz womöglich einer erneuten Überprüfung unterzogen werden müssen, in dem Bestreben, die genannte Asymmetrie oder eventuelle Wettbewerbsverzerrungen zu verringern.

37. Gleichzeitig mit der Unterbreitung dieser Vorschläge fordert der Ausschuss dazu auf, im Verlauf des Konsultationsverfahrens zu dem unter Ziffern 31-36 beschriebenen Lösungsansatz für das Transferrisiko Stellung zu nehmen.

iii) Forderungen an nichtzentrale staatliche Stellen und  
Körperschaften des öffentlichen Sektors

38. Was die Behandlung von Forderungen an Körperschaften des öffentlichen Sektors unterhalb der Ebene der Zentralregierung betrifft (Gliedstaaten, lokale Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften etc.), so kam der Ausschuss zu der Erkenntnis, dass es nicht möglich ist, eine einheitliche Gewichtung für solche Forderungen festzulegen, da die genannten Institutionen in den einzelnen Mitgliedsländern jeweils ihre besonderen Eigenschaften und ihre unterschiedliche Kreditwürdigkeit haben. So können in einigen Ländern manche dieser Institutionen die Befugnis, Steuern zu erheben, haben oder wie die Zentralregierung liquide Wertpapiere begeben, während andere Einrichtungen mehr privaten Unternehmen gleichen. Der Ausschuss entschied sich deshalb für eine andere Lösung, bei der es jeder nationalen Aufsichtsbehörde freigestellt ist, welche Gewichtungsfaktoren sie für die Institutionen des öffentlichen Sektors in ihrem Land als angemessen erachtet. Um eine gewisse Konvergenz bei der Ausübung dieses Ermessens zu wahren,



einigte sich der Ausschuss darauf, dass die so bestimmten Gewichtungen 0, 20 oder 50 % betragen sollten. Wirtschaftsunternehmen in Staatsbesitz sollten jedoch eine einheitliche Gewichtung von 100 % erhalten, um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber ähnlichen Unternehmen des Privatsektors zu vermeiden.

iv) Sicherheiten und Bürgschaften

39. Das Gewichtungsschema anerkennt die Bedeutung von Sicherheiten für die Minderung des Kreditrisikos, aber nur in beschränktem Mass. Angesichts der in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Bankpraktiken bezüglich Sicherheiten und der unterschiedlichen Erfahrung mit der Stabilität des Wertes dinglicher oder finanzieller Sicherung wurde es nicht als möglich erachtet, eine gemeinsame Basis für die allgemeine Anerkennung von Sicherheiten im Wägungsschema zu entwickeln. Die vorgeschlagene begrenzte Anerkennung von Sicherheiten würde für mit Barmitteln oder mit Obligationen der inländischen Zentralregierung besicherte Kredite gelten, die wie die Sicherheit gewichtet würden (d.h. zu null oder mit niedriger Gewichtung). Kredite an Privatpersonen für den Erwerb von Wohneigentum verzeichnen in den meisten Mitgliedsländern eine sehr niedrige Ausfallrate, und der Ausschuss war sich einig, dass dies im vorgeschlagenen Schema berücksichtigt werden soll, indem Privatkredite zum Erwerb von Wohneigentum, die mit einer Hypothek auf die Liegenschaft gesichert sind, mit 50 % gewichtet werden. Andere Sicherheiten würden eine Herabsetzung der ansonsten geltenden Gewichtung nicht rechtfertigen.<sup>8</sup>

40. Was die durch Dritte verbürgten Kredite und sonstigen Engagements anbelangt, so schlägt der Ausschuss vor, dass von der Zentralregierung im Inland, sonstigen inländischen staatlichen Stellen oder inländischen (aber nicht ausländischen) Banken verbürgte Kredite die Gewichtung erhalten sollen, die Direktforderungen an den Bürgen zugeordnet wurde (beispielsweise 20 % im Falle der Banken). Bei teilweise verbürgten Krediten erhielte nur der verbürgte Teil die reduzierte Gewichtung. Die von Banken im Zusammenhang

---

8 Ein Mitgliedsland ist der Auffassung, dass auch andere Arten dinglicher Sicherung, namentlich Grundbesitz und kommerzielle Grundpfandrechte, eine niedrigere Risikogewichtung rechtfertigen sollten; zudem sollte das Wertfestsetzungsverfahren für Zwecke der Sicherung genau bestimmt sein, um sicherzustellen, dass der Beleihungswert die Kreditsumme in ausreichendem Masse übersteigt.

mit Bürgschaften eingegangenen Eventualverbindlichkeiten würden mit einem Kreditumwandlungsfaktor von 100 % versehen werden (s. nachstehend unter v)).

v) Ausserbilanzliche Engagements

41. Der Ausschuss hält es für überaus wichtig, dass das gesamte nicht bilanzwirksame Geschäft von den Grundsätzen über die Eigenkapitalausstattung erfasst wird. Gleichzeitig räumt er ein, dass man für die Bewertung der Risiken einiger dieser Aktivitäten über nur geringe Erfahrung verfügt; ebenso dass für einige Länder ein komplexes analytisches Verfahren und Systeme mit detaillierten und häufigen Meldungen kaum zu rechtfertigen sind, wenn solche Geschäfte, und namentlich die mit neueren, innovativen Instrumenten, nur einen geringen Umfang erreichen. Das empfohlene Verfahren - es ähnelt dem Verfahren, das in dem den Banken im März 1986 zugestellten Ausschussbericht über die bankaufsichtliche Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken beschrieben war - ist umfassend insofern, als alle Kategorien nicht bilanzwirksamer Engagements, einschliesslich der jüngsten Neuerungen, in Kreditrisikoäquivalente umgewandelt werden, wobei der Nominalbetrag des jeweiligen Geschäfts mit einem Kreditumwandlungsfaktor multipliziert wird und der daraus resultierende Betrag dann entsprechend der Natur der Gegenpartei gewichtet wird. Die verschiedenen Instrumente und Techniken werden in fünf grobe Kategorien aufgeteilt (innerhalb derer es bis zu einem gewissen Grad im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen wird, bestimmte Instrumente je nach ihren spezifischen Eigenschaften an den nationalen Märkten zu klassifizieren):

- a) Instrumente, die Kreditsubstitute darstellen (z.B. allgemeine Kreditbürgschaften, Bankakzepte und "standby letters of credit" als Besicherung von Darlehen und Wertpapieren): Bei diesen wird der Kreditrisikoumwandlungsfaktor 100 % betragen;
- b) Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften (z.B. Erfüllungsgarantien, Submissionsgarantien, "warranties" und "standby letters of credit" für bestimmte Geschäfte): Kreditrisikoumwandlungsfaktor 50 %;
- c) kurzfristige, sich selbst liquidierende handelsbezogene Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Warentransporten (z.B. Akkreditive, die mit der ihnen zugrundeliegenden Warensendung besichert sind): Kreditrisikoumwandlungsfaktor 20 %;

- d) Zusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr (da die längere Laufzeit mehr oder weniger mit einem höheren Risiko gleichgesetzt wird) und alle NIF und RUF: Kreditrisikoumwandlungsfaktor 50 %. Kürzerfristige oder jederzeit widerrufliche Zusagen, darüber ist man sich einig, bergen im allgemeinen nur ein sehr niedriges Risiko, und eine Nullgewichtung für sie wird aufgrund der Unerheblichkeit des Risikos als gerechtfertigt angesehen;
- e) zins- und wechselkursabhängige Geschäfte (z.B. Swaps, Optionen, Futures): Das Kreditrisikoäquivalent dieser Kontrakte wird auf eine von zwei Arten errechnet (s. nachstehend und Anlage 3).

42. Für die oben unter e) genannten Geschäfte ist eine Sonderbehandlung erforderlich, da die Banken hier das Kreditrisiko nicht für den vollen Nennwert ihrer Kontrakte tragen, sondern nur für die Kosten des Beschaffens von Ersatzmitteln, wenn die Gegenseite ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Die meisten Ausschussmitglieder akzeptieren, dass die korrekte Methode für die Bewertung des Kreditrisikos dieser Geschäfte darin besteht, die aktuellen Wiederbeschaffungskosten nach der Marktlage zu berechnen und einen Faktor für das während der Restlaufzeit des Kontrakts bestehende Risiko hinzuzuzählen. Einige Mitglieder sind jedoch über die Kompliziertheit dieser Methode im Rahmen eines Systems besorgt, das nur grob zwischen den Risiken der einzelnen Bilanzposten unterscheidet; dies gilt namentlich für jene Banken, bei denen diese ausserbilanzlichen Posten derzeit nur einen sehr geringen Teil des Gesamtrisikos ausmachen. Sie würden ein anderes Verfahren vorziehen, das aus Umrechnungsfaktoren besteht, die auf der nominalen Kapitalsumme des Kontrakts beruhen und je nach Art und Laufzeit variieren. Der Ausschuss hat beschlossen, dass es vorläufig den Mitgliedern offenstehen soll, sich für die eine oder die andere Methode zu entscheiden. Einzelheiten der zwei alternativen Verfahren sind in Anlage 3 enthalten; Stellungnahmen sind willkommen, besonders zum zweiten Verfahren, das die Anwendung von Umrechnungsfaktoren für die nominale Kapitalsumme vorsieht.

### III. ZIELSTANDARD FÜR DIE KAPITALAUSSTATTUNG

43. Die Mehrheit der im Ausschuss vertretenen Länder halten es für sehr wünschenswert, von Anfang an als Grundlage für die Konsultationen mit den Banken einen aussagekräftigen numerischen Standard zu verkünden,

den die Bankenaufsichtsbehörden derzeit als das Niveau ansehen, das ihre internationalen Banken am Ende der Übergangsphase möglichst erreicht haben sollten. Sie meinen, dass die Banken ohne die Bekanntgabe eines solchen Wertes zu Beginn der Konsultationen nur unvollständige Informationen und Anleitungen hätten, wie sie die praktischen Auswirkungen des Messsystems testen und bewerten sollen. Zwei Ausschussmitglieder unterstützen zwar die Intentionen, einheitliche Eigenkapitalanforderungen auf höherem Niveau zu erreichen, sind jedoch der Ansicht, dass es nicht angezeigt sei, bereits vor Abhaltung eingehender Konsultationen über das Konzept einen Wert bekanntzugeben, weshalb sie es vorzögen, einen Mindeststandard erst dann zu verkünden, nachdem das Konzept sorgfältig getestet worden ist und die diesbezüglichen Stellungnahmen bekannt sind. Diese Länder ziehen es deshalb vor, in eine Anhörung mit ihren Banken zu treten, ohne sich im gegenwärtigen Stadium an einen Indikatorwert gebunden zu fühlen. Diese und andere Punkte betreffend die exakte Umsetzung des Konzepts innerhalb der nationalen Systeme werden in parallel hierzu von den jeweiligen nationalen Stellen veröffentlichten Konsultationspapieren angesprochen werden.

44. Bei der Festlegung eines angemessenen internationalen Standards hat man die Wahl zwischen einem niedrigen Wert, von dem erwartet werden kann, dass er sofort eingehalten wird, und einem höheren Wert, der dem Ziel einer Stärkung der Eigenkapitalquote internationaler Banken gerecht wird und als vernünftiger Zielmindeststandard dienen kann, den die internationalen Banken allgemein einzuhalten in der Lage sein sollten. Der Ausschuss hält letzteren Ansatz für den besseren. Der Ausschuss als Ganzes hat sich im gegenwärtigen Stadium noch nicht für einen genauen Indikatorwert entschieden, doch jene zehn Länder, die bereits jetzt einen Wert als Grundlage für die Konsultationen verkündet sehen möchten, treten gegenwärtig für ein anzustrebendes Standardverhältnis von Eigenkapital zu risikogewichteten Aktiva von 8 % ein (wovon wenigstens 4 % aus Eigenmitteln in enger Abgrenzung bestehen sollten). Es handelt sich hierbei um einen gemeinsamen Mindeststandard, den die internationalen Banken der im Ausschuss vertretenen Länder bis Ende 1992 erreicht haben sollten; damit stünde eine Übergangszeit von fünf Jahren für die nötigen Anpassungen jener Banken, die Zeit für eine Verbesserung dieser Relation brauchen, zur Verfügung.

#### IV. ÜBERGANGS- UND DURCHFÜHRUNGSREGELUNGEN

##### i) Übergang

45. Es wurden einige Übergangsregelungen vereinbart, die gewährleisten sollen, dass man sich während der Übergangsperiode stetig darum bemüht, die Eigenkapitalquote der einzelnen Banken schrittweise auf den Zielstandard anzuheben; ferner soll damit die reibungslose Anpassung und der allmähliche Einbau der neuen Regelungen in sehr unterschiedliche Aufsichtssysteme erleichtert werden.

46. Die Übergangszeit wird fünf Jahre betragen und von Ende 1987 bis Ende 1992 dauern; bis dann, so wird vorgeschlagen, soll der Standard von allen Banken, die grenzüberschreitende Geschäfte in bedeutendem Umfang tätigen, erreicht sein (s. unten Ziffer 50). Überdies muss bis Ende 1990 eine Zwischennorm erreicht worden sein (s. unten Ziffer 49).

47. In der Anfangsphase, d.h. ab Ende 1987, wird keine präzise Norm oder Mindestquote festgelegt. Der Ausschuss ist jedoch generell der Auffassung, dass jene Banken, deren Kapitalausstattung am unteren Ende der Skala rangiert, in jeder Weise ermutigt werden sollten, ihr Eigenkapital so schnell wie möglich aufzustocken; im übrigen würde der Ausschuss erwarten, dass es bei den Banken in den einzelnen Mitgliedstaaten zu keiner Aushöhlung der bestehenden Eigenkapitalstandards kommt. So sollte es während der Übergangsperiode bei den Banken, die ihre Eigenkapitalausstattung auf den Zwischen- und Endstandard bringen müssen, auch vorübergehend zu keiner Senkung des Ende 1987 bestehenden Eigenkapitalniveaus kommen (abgesehen von Schwankungen, die zum Zeitpunkt von Kapitalerhöhungen auftreten können). Ein Wert von 5 % auf der Basis des vorgeschlagenen Konzepts und der Übergangsregelungen wird von einigen Ländern als ein vernünftiger Indikator angesehen, den die unterkapitalisierten Banken kurzfristig zu erreichen trachten sollten. Den einzelnen Mitgliedsländern wird es natürlich freigestellt sein, zu Beginn der Übergangszeit einen Koeffizienten festzusetzen und bekanntzugeben, der die Basis wäre, von der aus die Banken den Zwischen- und den Zielstandard anstreben sollten. Um während der ersten drei Jahre der Anpassungsperiode die Fortschritte unter Berücksichtigung sowohl der geltenden Aufsichtssysteme als auch der neuen Vorkehrungen beurteilen und vergleichen zu können, werden der Ausschuss und die einzelnen Aufsichtsbehörden zunächst die nachstehend unter Ziffer 48 beschriebene Bemessungsgrundlage anwenden.

48. Für die Berechnung der Eigenkapitalbasis der Banken zu Beginn der dreijährigen Periode kann ein Anteil von bis zu 25 % der eng definierten Eigenmittel aus ergänzenden Elementen bestehen; er muss jedoch bis Ende 1990 auf 10 % abgebaut werden. Ferner wären während der gesamten Übergangsperiode bis Ende 1992 - vorbehaltlich restriktiverer Regelungen, die einzelne Behörden möglicherweise anwenden möchten - die befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten uneingeschränkt als Bestandteil der ergänzenden Eigenkapitalelemente zugelassen, und ein Verzicht auf den Abzug des "goodwill" von den Eigenkapitalelementen der Klasse 1 wäre möglich.

49. Ende 1990 wird als Zwischenziel ein Mindeststandard von 7,25 %<sup>9</sup> gelten, wovon wenigstens die Hälfte Eigenmittel in enger Abgrenzung sein soll. Zwischen Ende 1990 und Ende 1992 können jedoch noch bis zu 10 % der erforderlichen eng definierten Eigenmittel aus zusätzlichen Elementen gebildet werden. In runden Zahlen bedeutet dies, dass bis Ende 1990 eine Mindestquote des "Kernkapitals" von 3,6 % erreicht sein muss, wovon mindestens 3,25 % Elemente der Klasse 1 sein sollten. Darüber hinaus werden ab Ende 1990 allgemeine Reserven für Forderungsausfälle oder allgemeine Rückstellungen, in denen sich teilweise Wertberichtigungen oder latente, aber nicht identifizierte Bilanzverluste niederschlagen, auf 1,5 oder - ausnahmsweise - 2,0<sup>10</sup> Prozentpunkte der Risikoaktiva innerhalb der ergänzenden Elemente beschränkt sein.

50. Am 31. Dezember 1992 endet die Übergangsperiode. Der Mindeststandard wird dann 8 %<sup>9</sup> betragen; das eng definierte Eigenkapital (Klasse 1, Aktienkapital und Rücklagen) wird mindestens 4 % ausmachen, ergänzende Elemente nicht mehr als das eng definierte Eigenkapital und die befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten als Teil der ergänzenden Elemente nicht mehr als 50 % von Klasse 1. Ferner werden allgemeine Reserven für Forderungsausfälle oder allgemeine Rückstellungen (mit den unter Ziffer 49 beschriebenen

---

9 Zwei Ausschussmitglieder nehmen eine reservierte Haltung in bezug auf die Angemessenheit dieses Wertes ein (s. auch unter Ziffern 43 und 44).

10 Diese Begrenzung würde nur dann gelten, wenn keine Einigung über eine einheitliche Basis zur Einbeziehung nicht zweckgebundener Rückstellungen oder Reserven in das Kapital erzielt wird (s. Ziffern 18 und 19).

Eigenschaften) per Ende 1992 auf 1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0<sup>10</sup> Prozentpunkte innerhalb der ergänzenden Elemente beschränkt sein.

Um ein Nachschlagen zu erleichtern, werden die unter Ziffern 45-50 beschriebenen Regelungen in einer Tabelle in Anlage 4 zusammengefasst.

ii) Durchführung

51. Wie üblich, wenn in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Vorschläge zur Änderung von bankaufsichtlichen Anforderungen gemacht werden, wird angeregt, über diese internationale Vereinbarung in Konsultationen mit den Geschäftsbanken einzutreten. Das Konsultationsverfahren wird in erster Linie auf nationaler Ebene durchgeführt werden, und der Ausschuss wird die bei seinen Mitgliedern eingegangenen Stellungnahmen und Reaktionen koordinieren. Es wird vorgeschlagen, für die in Aussicht genommene Konsultation maximal sechs Monate bis Ende Juni 1988 zu veranschlagen. Parallel hierzu werden die nationalen Behörden Erläuterungen herausgeben, um den nationalen Besonderheiten bei der vorgeschlagenen Umsetzung des Konzepts Rechnung zu tragen.

52. Jedes einzelne Land wird selbst darüber entscheiden, auf welche Weise die Aufsichtsbehörden diese Empfehlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen gesetzlichen Rahmens und der geltenden bankaufsichtlichen Regelungen in Kraft setzen und anwenden werden. In einigen Ländern können geänderte Eigenkapitalanforderungen nach der Konsultation relativ rasch ohne ein Gesetzgebungsverfahren in Kraft gesetzt werden. Andere Länder wenden womöglich langwierigere Verfahren an, und mitunter wird ein Gesetzgebungsverfahren notwendig sein. Die Länder der Europäischen Gemeinschaft werden beizeiten auch sicherstellen müssen, dass ihre eigenen inländischen Regelungen mit den Gesetzesvorschlägen der Gemeinschaft in diesem Bereich vereinbart sind. Keiner dieser Faktoren muss zu zeitlicher Unstimmigkeit bei der Verwirklichung der Empfehlungen in den Mitgliedstaaten führen. So könnten einige Länder das Konzept dieses Berichts, jedenfalls während der Anfangsphase des Übergangs, formell oder informell neben ihrem bestehenden System anwenden. Auf diese Weise können die Banken dabei unterstützt werden, den notwendigen Anpassungsprozess frühzeitig in Gang zu setzen, bevor substantielle Änderungen am nationalen System formell in Kraft treten.

Dezember 1987

Definition der in der Eigenkapitalbasis enthaltenen Eigenmittel

(Anzuwenden bis Ende 1992 - zur Übergangsregelung s. Anlage 4)

A. Kapitalelemente

- |                 |                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Klasse 1</u> | a) Eingezahltes Aktienkapital (Stammaktien)<br>b) Offene Rücklagen                                                                                                                                                                                       |
| <u>Klasse 2</u> | a) Stille Reserven<br>b) Neubewertungsrücklagen<br>c) Allgemeine Rückstellungen/allgemeine Reserven für Forderungsausfälle<br>d) Hybride (Fremdkapital/Eigenkapital) Finanzierungsinstrumente<br>e) Nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung |

Die in Klasse 1 und Klasse 2 enthaltenen Elemente erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die Kapitalbasis, wobei jedoch die nachfolgend aufgezählten Einschränkungen gelten.

B. Begrenzungen und Einschränkungen

1. Die in Klasse 2 enthaltenen (ergänzenden) Elemente werden auf maximal 100 % der in Klasse 1 enthaltenen Elemente begrenzt;
2. die nachrangigen Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung werden auf maximal 50 % der in Klasse 1 enthaltenen Elemente begrenzt;
3. wenn in allgemeinen Rückstellungen/allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle Beträge enthalten sind, die eine niedrigere Bewertung von Aktiva oder latente, aber nicht identifizierte Bilanzverluste widerspiegeln, so wird der Betrag solcher Rückstellungen oder Reserven auf maximal 1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0 Prozentpunkte der Risikoaktiva begrenzt<sup>1</sup>;

---

1 Diese Begrenzung würde nur dann gelten, wenn keine Einigung über eine einheitliche Basis zur Einbeziehung nicht zweckgebundener Rückstellungen oder Reserven in das Kapital erzielt wird (s. Ziffern 18 und 19 des Berichts).



4. auf Neubewertungsreserven in Gestalt latenter, nicht realisierter Gewinne bei Wertpapieren (s. unten) wird ein Abschlag von 55 % vorgenommen.

C. Abzüge von der Eigenkapitalbasis

Von Klasse 1: Goodwill;

Vom gesamten Eigenkapital:

- a) Anteile an nichtkonsolidierten Tochterbanken und Tochterfinanzinstituten;
- N.B. Die Annahme ist, dass das Konzept auf konsolidierter Basis auf Bankgruppen angewendet würde.
- b) Beteiligungen am Kapital anderer Banken und Finanzinstitute (nach Ermessen der nationalen Behörden).

D. Definition der Eigenkapitalelemente

- 1. Klasse 1: enthält nur das Grundkapital (ausgegebene und voll eingezahlte Stammaktien) und die offenen Rücklagen (gebildet oder erhöht durch Zuführung einbehaltener Erträge oder anderer Überschüsse, z.B. Aktienaufgeld, einbehaltene Gewinne<sup>2</sup>, allgemeine Reserven und gesetzliche Reserven). Im Falle einer konsolidierten Bilanz sind darin auch Minderheitsbeteiligungen am Kapital von Tochtergesellschaften enthalten. Diese grundlegende Definition des Eigenkapitals schliesst Neubewertungsreserven und Vorzugsaktien aus, welche die unten unter d) aufgezählten Merkmale aufweisen.
- 2. Klasse 2: a) Stille Reserven erfüllen die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu den ergänzenden Elementen, wenn diese Reserven von den Aufsichtsbehörden anerkannt sind. Derartige Reserven bestehen aus dem Teil der einbehaltenen Gewinne nach Steuern, der in einigen Ländern von den Banken als nicht offengelegte Reserve gehalten werden darf. Abgesehen davon, dass die Reserve in der Bilanz nicht erscheint, sollte ihr dieselbe hohe Qualität und Eigenschaft zugemessen werden wie den offenen Rücklagen; sie

---

2 Einschl., nach Ermessen der nationalen amtlichen Stellen, Zuweisungen an oder von Rücklagen während des Jahres aus einbehaltenen Gewinnen des laufenden Jahres.

sollte als solche nicht für bestimmte Aufwendungen oder sonstige bekannte Verbindlichkeiten in Beschlag genommen sein, sondern frei und unverzüglich verfügbar sein, um unvorhergesehene zukünftige Verluste aufzufangen. Diese Definition der stillen Reserven schliesst verdeckte Werte aus, die dadurch entstehen, dass Wertpapiere in der Bilanz unterhalb ihres aktuellen Marktpreises bewertet sind (s. unten).

b) Neubewertungsrücklagen entstehen auf zweierlei Weise. Zum einen können in einigen Ländern die Banken (und andere Wirtschaftsunternehmen) Sachanlagen von Zeit zu Zeit entsprechend dem veränderten Marktwert neu bewerten - gewöhnlich ihre eigenen Gebäude. In einigen dieser Länder sind solche Neubewertungen durch Gesetz betragsmässig festgelegt. Neubewertungen dieser Art erscheinen in der Bilanz als Neubewertungsrücklage.

Zweitens können in den Fällen, in denen eine förmliche Neubewertung nicht zulässig ist, verdeckte Werte oder "latente" Neubewertungsreserven vorhanden sein. Von besonderer Bedeutung können in einigen Bankensystemen verdeckte Werte im Zusammenhang mit langfristig gehaltenen Dividendenpapieren sein, bei denen die Differenz zwischen dem auf dem historischen Anschaffungspreis beruhenden Buchwert und dem aktuellen Marktkurs erheblich sein kann.

Beide Arten von Neubewertungsreserven können der Klasse 2 zugerechnet werden, sofern die Aktiva vorsichtig bewertet sind und sich die Möglichkeit von Preisschwankungen oder eines Zwangsverkaufs voll in ihnen niederschlägt. Im Falle "latenter" Neubewertungsreserven wird ein Abschlag von 55 % zur Anwendung kommen, um der potentiellen Volatilität dieser Art nicht realisierter Kapitalgewinne und ihrer gedachten Versteuerung Rechnung zu tragen.

c) Allgemeine Rückstellungen/allgemeine Reserven für Forderungsausfälle: Rückstellungen oder Reserven für künftige, gegenwärtig noch nicht identifizierte Forderungsausfälle sind frei verfügbar zur Abdeckung von in der Folge sich konkretisierenden Verlusten und erfüllen daher die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die sekundäre Eigenkapitalkomponente. Rückstellungen für Wertminderungen ganz bestimmter Aktiva oder für bekannte Verbindlichkeiten sollten ausgeschlossen sein. Darüber hinaus wird in jenen Fällen, in denen allgemeine Rückstel-

lungen/allgemeine Reserven für Forderungsausfälle Beträge enthalten, die eine niedrigere Bewertung von Aktiva oder latente, aber nicht identifizierbare Verluste in der Bilanz widerspiegeln, der Betrag derartiger Reserven oder Rückstellungen, der zu den Eigenmitteln gerechnet werden kann, auf maximal 1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0 Prozentpunkte begrenzt.<sup>3</sup>

d) Hybride (Fremdkapital/Eigenkapital) Finanzierungsinstrumente. Hierunter fallen eine Reihe von Instrumenten, die sowohl Merkmale von Eigenkapital als auch Merkmale von Fremdkapital aufweisen. Ihre besonderen Eigenschaften unterscheiden sich von Land zu Land, sollten jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nicht besichert, nachrangig und voll eingezahlt;
- der Inhaber kann keine Rückzahlung verlangen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stimmt dem vorher zu;
- sie können an Verlusten teilhaben, ohne dass die Bank (wie dies bei den herkömmlichen nachrangigen Verbindlichkeiten der Fall ist) zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gezwungen ist;
- auch wenn das Finanzierungsinstrument mit einer Zinszahlungsverpflichtung ausgestattet sein kann, die nicht auf Dauer verringert oder aufgehoben werden kann (wie dies bei Dividendenzahlungen auf Stammaktien der Fall ist), sollte vorgesehen sein, dass die Bedienung (wie bei Vorzugsaktien) zurückgestellt werden kann, wenn die Ertragslage der Bank Zahlungen nicht zulässt.

Vorzugsaktien, die diese Merkmale aufweisen, würden die Voraussetzungen für eine Hereinnahme in diese Kategorie erfüllen. Dasselbe könnte für die folgenden beispielhaft aufgezählten Instrumente gelten: "long-term preferred shares" in Kanada, "titres participatifs" und "titres subordonnés à durée indéterminée" in

---

3 Diese Begrenzung würde nur dann gelten, wenn keine Einigung über eine einheitliche Basis zur Einbeziehung nicht zweckgebundener Rückstellungen oder Reserven in das Kapital erzielt wird (s. Ziffern 18 und 19 des Berichts).

Frankreich, "Genussscheine" in Deutschland, "perpetual subordinated debt" und "preference shares" in Grossbritannien und "mandatory convertible debt instruments" in den USA. Fremdfinanzierungsinstrumente, die diesen Kriterien nicht gerecht werden, könnten eventuell in die unter e) beschriebene Kategorie fallen.

e) Nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung: Darunter fallen herkömmliche ungesicherte nachrangige Schuldinstrumente mit fester Laufzeit und "limited life redeemable preference shares". Anders als bei den unter d) aufgezählten Instrumenten nehmen diese Instrumente gewöhnlich nicht am Verlust einer die Geschäfte fortführenden Bank teil. Aus diesem Grund werden diese Schuldinstrumente auf maximal 50 % der Klasse 1 begrenzt werden.

Risikogewichtung nach Kategorien von Bilanzaktiva

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>0 %</u>                     | a) Barmittel<br>b) Guthaben bei und Forderungen an die inländische Zentralbank<br>c) Kredite an inländische Zentralregierungen<br>d) Von inländischen Zentralregierungen begebene Wertpapiere <sup>1</sup><br>e) Kredite und andere, durch Barmittel oder inländische Papiere der Zentralregierung <sup>1</sup> vollständig besicherte oder durch die inländische Zentralregierung garantierte Forderungen                   |
| <u>0 oder<br/>20 %</u>         | a) Forderungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und regionale Entwicklungsbanken (nach Ermessen jedes Landes) (EG-Länder würden EG-Institutionen einheitlich behandeln)                                                                                                                                                                                                                           |
| <u>20 %</u>                    | a) Forderungen an in- und ausländische Banken mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als 1 Jahr<br>b) Forderungen an inländische Banken mit ursprünglicher Laufzeit von 1 Jahr und mehr und durch inländische Banken verbürgte Kredite<br>c) Forderungen an ausländische Zentralregierungen in lokaler Währung, refinanziert mit Verbindlichkeiten in lokaler Währung<br>d) Barposten, die gerade eingetrieben werden |
| <u>0, 20<br/>oder<br/>50 %</u> | a) Forderungen an den inländischen öffentlichen Sektor unter Ausschluss der Zentralregierung (nach Ermessen jedes Landes) und durch solche Institutionen verbürgte Kredite                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <u>50 %</u>                    | a) Vollständig durch Hypothek gesicherte Kredite zum Erwerb von Wohneigentum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <u>100 %</u>                   | a) Forderungen an den Privatsektor<br>b) Grenzüberschreitende Forderungen an ausländische Banken mit ursprünglicher Laufzeit von 1 Jahr und mehr                                                                                                                                                                                                                                                                             |

---

1 Einige Mitgliedsländer beabsichtigen, die von ihrer Zentralregierung ausgegebenen Wertpapiere zu gewichten, um dem Anlagerisiko Rechnung zu tragen. Diese Gewichtung wäre beispielsweise 10 % für alle Wertpapiere oder 10 % für solche mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr und 20 % für solche mit einer Laufzeit von 1 Jahr und mehr.

- c) Forderungen an ausländische Zentralregierungen (sofern nicht mit 20 % gewichtet - s. Seite 1)
- d) Forderungen an Wirtschaftsunternehmen in Staatsbesitz
- e) Gebäude und Einrichtungen sowie sonstige Sachanlagen
- f) Immobilien und andere Anlagen (einschl. nicht konsolidierter Beteiligungen an anderen Unternehmen)
- g) Von anderen Banken begebene Finanzierungsinstrumente (wenn sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden)
- h) Alle sonstigen Aktiva

Kreditumrechnungsfaktoren für nichtbilanzwirksame Positionen

Das vorgeschlagene Konzept berücksichtigt das mit nicht bilanzwirksamen Engagements verbundene Kreditrisiko dadurch, dass den verschiedenen Arten nicht bilanzwirksamer Instrumente und Transaktionen Kreditumrechnungsfaktoren zugeordnet werden. Diese Kreditumrechnungsfaktoren, die aus der geschätzten Grösse und Wahrscheinlichkeit der Kreditrisikos abgeleitet werden, und der relative Grad des Kreditrisikos, wie er im Ausschusspapier "die Behandlung nichtbilanzwirksamer Risiken der Banken aus der Sicht der Bankenaufsicht" vom März 1986 festgehalten ist, werden nachstehend aufgezählt. Die Kreditumrechnungsfaktoren würden mit den Gewichten multipliziert, die der jeweiligen Gegenpartei eines nicht bilanzwirksamen Geschäfts zugemessen wird (s. Anlage 2).

Instrumente

Kreditumrechnungs-  
faktoren

- |                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Direkte Kreditsubstitute, z.B. allgemeine Kreditbürgschaften (einschl. "standby letters of credit", die als finanzielle Garantie für Kredite und Wertpapiere dienen) und Akzepte (einschl. die Eigenschaft eines Akzepts aufweisender Indossamente) | 100 % |
| 2. Bestimmte transaktionsbezogene Eventualverbindlichkeiten (z.B. Erfüllungsgarantien, Submissionsgarantien, Gewährleistungen und "standby letters of credit" im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften)                                               | 50 %  |
| 3. Kurzfristige, sich selbst auflösende handelsbezogene Eventualverbindlichkeiten (wie Warenakkreditive, die mit der zugrundeliegenden Fracht besichert sind)                                                                                          | 20 %  |
| 4. Pensionsgeschäfte und Aktivaverkäufe mit Rückgriff, <sup>1</sup> sofern das Kreditrisiko bei der Bank verbleibt                                                                                                                                     | 100 % |

---

1 Diese Positionen sind entsprechend der Art des Aktivums und nicht entsprechend der Natur der Gegenpartei des jeweiligen Geschäfts zu gewichten.

- |                                                                                                                                                                   |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 5. Terminkäufe, "forward forward deposits" und teilein-<br>gezahlte Aktien und sonstige Wertpapiere, die Engage-<br>ments mit gewisser Inanspruchnahme darstellen | 100 %              |
| 6. "note issuance facilities" und "revolving underwriting<br>facilities"                                                                                          | 50 %               |
| 7. Sonstige Zusagen (z.B. formelle Standby-Fazilitäten und<br>Kreditlinien) mit ursprünglicher Laufzeit von mehr als<br>einem Jahr                                | 50 %               |
| 8. Gleichartige Zusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit<br>von weniger als einem Jahr oder jederzeit widerrufbar                                                | 0 %                |
| 9. Fremdwährungs- und zinsbezogene Geschäfte                                                                                                                      | s. weiter<br>unten |

(Anmerkung: Die Mitgliedsländer werden einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Einordnung der einzelnen Instrumente in das Klassifizierungssystem der obenstehenden Ziffern 1-8 entsprechend den Eigenschaften des jeweiligen Instruments am nationalen Markt haben.)

#### Fremdwährungs- und zinsbezogene Eventualverbindlichkeiten

Die Erfassung zins- und fremdwährungsbezogener Positionen bedarf einer Sonderregelung, weil die Banken nicht in voller Höhe des Nominalwerts ihrer Kontrakte einem Kreditrisiko ausgesetzt sind, sondern nur im Umfang der bei Ausfall der Gegenseite entstehenden Kosten der Beschaffung von Ersatzmitteln (bei Kontrakten, die einen positiven Wert aufweisen). Die kreditäquivalenten Beträge hängen unter anderem von der Fristigkeit der Kontrakte und der Volatilität der dieser Art von Instrumenten zugrundeliegenden Zinssätze ab.

Trotz der grossen Vielfalt von Instrumenten am Markt ist die theoretische Grundlage zur Bewertung des Kreditrisikos bei allen die gleiche. Sie besteht aus einer Analyse des Verhaltens von zwei übereinstimmenden Swaps bei unterschiedlichen Annahmen bezüglich der Volatilität. Da mit Währungskontrakten ein Austausch von Kapitalbeträgen bei Fälligkeit verbunden ist und diese auch allgemein eine grössere Volatilität aufweisen, werden höhere Umrechnungsfaktoren für jene Instrumente vorgeschlagen, die



Wechselkursrisiken aufweisen. Zinskontrakte<sup>2</sup> umfassen definitionsgemäss Zinsswaps auf der Basis einer Währung, "basis swaps", "forward rate agreements", Zinsterminkontrakte, erworbene Zinsoptionen und ähnliche Instrumente. Währungskontrakte<sup>2</sup> umfassen Zins- und Währungsswaps (Doppelswap), Devisenterminkontrakte, Währungs-Futures, erworbene Devisenoptionen und ähnliche Instrumente. Währungskontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von sieben Tagen oder darunter sind nicht darin enthalten.

Ausnahmen von der Kapitalgewichtung von Währungs- und Zinsinstrumenten werden aus zweierlei Gründen zulässig sein. Erstens können an Börsen gehandelte Instrumente ausgenommen sein, wenn für sie tägliche Deckungserfordernisse bestehen. Zweitens können Ersatzbeschaffungskosten, die durch Barmittel oder Staatsanleihen vollständig besichert sind, die Gewichtung des dem Finanzinstrument zugrundeliegenden Wertpapiers (zumeist null) erhalten. Der Ausschuss erwog die Möglichkeit, die gegenseitige Aufrechnung von Swaps und gleichartigen Kontrakten zuzulassen, beschloss dann jedoch, eine gegenseitige Aufrechnung solange nicht zuzulassen, bis juristisch eindeutig geklärt ist, dass derartige Kontrakte aufrechenbar sind. Dieser Punkt wird allerdings noch geprüft. Ausserhalb der Börse ("over the counter") gekaufte Optionen erhalten denselben Umwandlungsfaktor wie die übrigen Instrumente, doch könnte sich hierzu die Auffassung aufgrund weiterer Untersuchungen und von Kommentaren von Marktteilnehmern ändern.

#### Das Verfahren zur Erfassung des aktuellen Risikoengagements

Die Mehrheit der Aufsichtsbehörden der Zehnergruppe sind der Ansicht, dass das Kreditrisiko dieser Positionen am besten dadurch ermittelt werden kann, dass die Banken die aktuellen Wiederbeschaffungskosten anhand des aktuellen Marktwerts des Kontrakts errechnen, womit das laufende Risikoengagement ohne Schätzung erfasst werden kann, und dann einen Faktor hinzurechnen (das "add-on"), um dem potentiellen zukünftigen Risikoengagement während der Restlaufzeit des Kontraktes Rechnung zu tragen. Es wird vorgeschlagen, dass eine Bank zur Errechnung des "Kreditäquivalenzbetrags" ihrer ausserbilanziellen Zins- und Währungsinstrumente das Folgende addiert:

- die gesamten (durch "marking to market") ermittelten Wiederbeschaffungskosten all ihrer Kontrakte mit positivem Wert und

---

2 Ohne die an Börsen gehandelten Instrumente (s. den folgenden Absatz).

- einen Betrag für das potentielle zukünftige Kreditrisiko, errechnet auf der Grundlage der angenommenen nominalen Kapitalbeträge des gesamten Bestands an Kontrakten, die wie folgt in Restlaufzeiten untergliedert sind:

| <u>Restlaufzeit</u>  | <u>Zinskontrakte</u> | <u>Währungskontrakte</u> |
|----------------------|----------------------|--------------------------|
| Unter einem Jahr     | null                 | 1,0 %                    |
| Ein Jahr und darüber | 0,5 %                | 5,0 %                    |

Kein potentielles Kreditrisikoengagement würde für auf einer einzigen Währung basierende und ausschliesslich variable Zinsverpflichtungen beinhaltende Swaps errechnet; das Kreditrisiko dieser Kontrakte würde einzig anhand ihres jeweiligen Marktwerts ermittelt.

Bei seiner Entscheidung über die angemessenen "add-ons" hat sich der Ausschuss auf die Volatilitätsanalyse der Bank of England und der US Federal Regulatory Agencies gestützt, die im März 1987 als Ergänzung zu den von den Behörden beider Länder gemeinsam veröffentlichten Vorschlägen zum Risikokapital publiziert worden war (Kennziffern 1015E und 1351d). Aufgrund von Kommentaren zu diesen Vorschlägen hat es mehrere Änderungen in bezug auf das Verfahren gegeben, wie die "add-ons" im amerikanisch-britischen Papier errechnet worden waren. Es sind die folgenden:

- die Vorschläge unterscheiden nunmehr zwischen "par" und "non-par instruments" (also zwischen Instrumenten "in the money", "at the money" und "out of the money"). Dadurch wird die Anzahl gesenkt, den Risiken wird auf Portfoliobasis Rechnung getragen;
- es wird ein niedrigeres Vertrauenslimit verwendet;
- Mittelflüsse werden jetzt diskontiert (mit einer Jahresrate von 5 %);
- die empfohlene Methode zur Berechnung der "add-ons" ist sehr viel weniger kompliziert, da sie auf eine Laufzeitenuntergliederung nach Jahren verzichtet und der potentielle Risikofaktor nicht jedem einzelnen Kontrakt, sondern dem angenommenen Gesamtbetrag des Portefeuilles jeder Bank hinzugerechnet wird, unabhängig davon, ob die Kontrakte ein positives aktuelles Risikoengagement aufweisen oder nicht. Dies hat einen Verlust an Genauigkeit zur Folge, da es notwendig geworden ist, Annahmen über die Struktur des Portefeuilles der Banken vorzunehmen, unter anderem auch über den Zinssatz, zu dem die Kontrakte eingegangen wurden, und über ihre durchschnittliche Fälligkeitsverteilung, doch man ist der

Meinung, dass die Formel eine akzeptable Abwägung zwischen dem Erfordernis, das Risiko zu erfassen, und einer unnötig komplizierten Regelung vornimmt.

#### Das Verfahren der Erfassung des ursprünglichen Risikoengagements

Einige Aufsichtsbehörden in der Zehnergruppe halten diesen zweistufigen Ansatz mit Einbeziehung eines Marktbewertungselements für zu kompliziert im Vergleich zu den restlichen Teilen des vorgeschlagenen Eigenkapitalkonzepts. Sie bevorzugen eine einfachere Methode, bei der das potentielle Kreditrisikoengagement für jede Kontraktart geschätzt und ihm eine angenommene Kapitalgewichtung beigemessen wird, unabhängig davon, welchen Marktwert der Kontrakt zu einem bestimmten Meldezeitpunkt hat. Man einigte sich deshalb darauf, Tests durchzuführen, um ein Kreditrisikoumrechnungsverfahren festzulegen, das mit der vorab beschriebenen Methode zur Erfassung des "aktuellen Engagements" vereinbar ist.<sup>3</sup> Was die Entscheidung über die Höhe dieser angenommenen Kreditumrechnungsfaktoren anbelangt, so einigte man sich darauf, dass ein eher vorsichtiger Ansatz gerechtfertigt ist, da dass jeweilige Engagement nicht regelmässig errechnet wird.

Zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags anhand dieser Methode der Erfassung des ursprünglichen Engagements würde eine Bank einfach eine von zwei Gruppen von Umrechnungsfaktoren auf den gedachten Nominalwert eines jeden Instruments je nach dessen Art und Laufzeit applizieren. Folgende Umrechnungsfaktoren werden als Ausgangsbasis für die Konsultationen vorgeschlagen:

---

3 Einige nationale Stellen werden womöglich jeder Bank gestatten, sich für eins der beiden Verfahren zu entscheiden, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Wechsel von einem Verfahren zum anderen nicht statthaft ist.

| <u>Laufzeit</u> <sup>4</sup>     | <u>Zinskontrakte</u> | <u>Währungskontrakte</u>  |
|----------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Unter einem Jahr                 | 0,5 %                | 2,0 %                     |
| Ein Jahr bis unter<br>zwei Jahre | 1,0 %                | 6,0 %<br>(d.h. 2 % + 4 %) |
| Für jedes weitere Jahr           | 1,0 %                | 4,0 %                     |

Es wird betont, dass die vorab vorgeschlagenen Umrechnungsfaktoren als vorläufig zu betrachten sind und aufgrund von Einlassungen von Marktteilnehmern oder einer veränderten Volatilität von Wechselkursen und Zinssätzen geändert werden könnten.

Der Ausschuss erwägt, die Kreditäquivalenzbeträge unabhängig davon, ob sie nach dem Verfahren zur Ermittlung des laufenden oder dem zur Ermittlung des ursprünglichen Risikoengagements errechnet sind, innerhalb des Konzepts nach Massgabe der Kategorie der Gegenpartei zu gewichten; die meisten Mitglieder sind jedoch der Meinung, dass solche Geschäfte im Höchstfalle eine Gewichtung von 50 % erhalten sollten, weil die meisten Gegenparteien in diesen Märkten, besonders bei langfristigen Kontrakten, in der Regel erste Adressen sind.

---

4 Die meisten Mitgliedsländer sind dafür, der Berechnung die ursprüngliche Laufzeit zugrundezulegen, mit der Begründung, dass bei Nichtanwendung des marking-to-market-Verfahrens es notwendig wird, Kurs- bzw. Zinsveränderung vom Zeitpunkt des Kontraktabschlusses in Rechnung zu stellen. Hinzu kommt, dass das Verlustrisiko bei den meisten Devisenkontrakten im letzten Jahr der Laufzeit kurz vor Fälligkeit am grössten ist. Andere Mitgliedsländer ziehen die Restlaufzeit vor mit der Begründung, dass bei einem Kontrakt die Wahrscheinlichkeit des Verlusteintritts von der Länge der Zeit bis zur Fälligkeit, also der Restlaufzeit des Kontrakts abhängt. Um Stellungnahme wird gebeten.

Übergangsregelungen

|                                                                                                               | Anfangsphase                              | Ende 1990                                         | Ende 1992                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                               | Stand von Ende 1987                       | 7,25 %                                            | 8,0 %                                                              |
| 1. Mindeststandard                                                                                            | Kernelemente plus 100 %                   | Kernelemente plus 100 %<br>(3,625 % plus 3,625 %) | Kernelemente plus 100 %<br>(4 % plus 4 %)                          |
| 2. Messverfahren                                                                                              | Maximal 25 % des Kernkapitals             | Maximal 10 % des Kernkapitals<br>(d.h. 0,36 %)    | Keine                                                              |
| 3. Im Kernkapital enthaltene ergänzende Elemente                                                              | Keine Begrenzung                          | 1,5 oder - ausnahmsweise -<br>2,0 Prozentpunkte   | 1,25 oder - ausnahmsweise und<br>vorübergehend - 2,0 Prozentpunkte |
| 4. Begrenzung der allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle innerhalb der ergänzenden Elemente <sup>1</sup> | Keine Begrenzung (nach freiem Ermessen)   | Keine Begrenzung (nach freiem Ermessen)           | Maximal 50 % von Klasse 1                                          |
| 5. Begrenzung der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten innerhalb der ergänzenden Elemente               | Abzug von Klasse 1 (nach freiem Ermessen) | Abzug von Klasse 1 (nach freiem Ermessen)         | Abzug von Klasse 1                                                 |
| 6. Abzug für den Goodwill                                                                                     |                                           |                                                   |                                                                    |

Anmerkung: Der Ausschuss als Ganzes hat sich in diesem Stadium noch nicht für einen genauen Wert des Mindeststandards entschieden. Die Werte in Zeile 1 sind Vorschläge von 10 Mitgliedsländern, die als Ausgangsbasis für die Konsultationen betreffend das Konzept feste Orientierungswerte verkündet wissen möchten.

<sup>1</sup> Diese Begrenzung würde nur dann gelten, wenn keine Einigung über eine einheitliche Basis zur Einbeziehung nicht zweckgebundener Rückstellungen oder Reserven erzielt wird (s. Ziffern 18 und 19).